

Differenzierte Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen

Die bisherige Möglichkeit der differenzierten Anwendung von Erziehungsmaßnahmen durch die gesellschaftlichen Gerichte hat sich bewährt. Durch den Ausbau, die weitere Differenzierung und die sachbezogene Ausgestaltung der Erziehungsmaßnahmen werden Voraussetzungen für die Erhöhung der Wirksamkeit der gesellschaftlichen Gerichte geschaffen. Innerhalb des durch § 20 GGG vorgegebenen Rahmens sind die für die jeweiligen Tätigkeitsgebiete im einzelnen anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen in den entsprechenden Abschnitten der KKO und SchKO konkret ausgestaltet (§§ 23, 28, 37, 43, 47, 48 KKO, §§ 20, 26, 35, 41, 45, 46 SchKO). Das trägt zur Erhöhung der Verständlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsvorschriften bei und erleichtert ihre Anwendung.

Die Anwendungsbereiche und die Höhe der Geldbuße, zu deren Zahlung das gesellschaftliche Gericht einen Bürger verpflichten kann, werden differenziert in der KKO bzw. SchKO bei den einzelnen Tätigkeitsgebieten ausgestaltet. Die KK und SchK können bei Vergehen eine Geldbuße bis zu 500 M aussprechen (§ 28 Abs. 1 KKO, § 26 Abs. 1 SchKO). Bei Verfehlungen wurde die Obergrenze der Geldbuße auf 150 M (§ 37 Abs. 3 KKO, § 35 Abs. 3 SchKO), bei Ordnungswidrigkeiten auf 300 M (§ 43 Abs. 1 KKO, § 41 Abs. 1 SchKO) und bei Verletzungen der Schulpflicht durch Erziehungsberechtigte auf 150 M (§ 47 Abs. 2 KKO, § 45 Abs. 2 SchKO) festgelegt. Diese Obergrenzen der Geldbußen tragen der unterschiedlichen Schwere der Rechtsverletzungen Rechnung und verstärken die erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer.

Gegenüber Jugendlichen kann die Geldbuße als Erziehungsmaßnahme nur angewandt werden, wenn sie über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen (§ 29 Abs. 3 KKO, § 27 Abs. 3 SchKO). Eine Geldbuße ist nur zulässig bei Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten. Unter Beachtung der Obergrenze für Geldstrafen bis höchstens 500 M, die die staatlichen Gerichte aussprechen können, wurde die Obergrenze der Geldbuße als Erziehungsmaßnahme bei Vergehen, also einer Straftat, auf 300 M festgesetzt (§ 28 Abs. 1 KKO, § 26 Abs. 1 SchKO, § 73 StGB). Bei Verfehlungen beträgt sie 150 M, bei Ordnungswidrigkeiten 20 M.

Erziehungsmaßnahmen zielen darauf ab, den in der jeweiligen Beratung begonnenen Prozeß der Herausbildung und Festigung gesellschaftsgemäßer Verhaltensweisen wirksam zu unterstützen. Ausgehend von den Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte, sehen die neuen Rechtsvorschriften vor, bei Vergehen und Ordnungswidrigkeiten in der Regel Erziehungsmaßnahmen — entsprechend der Art und Schwere der Rechtsverletzungen differenziert — anzuwenden. Das Absehen von Erziehungsmaßnahmen ist hier als Ausnahme geregelt (§§ 28 Abs. 4, 43 Abs. 4 KKO, §§ 26 Abs. 4, 41 Abs. 4 SchKO). Bei Verfehlungen, Verletzung der Schulpflicht, Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Verletzung von Arbeitspflichten wird die bisherige Orientierung beibehalten, daß von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden kann, wenn mit der Beratung das angestrebte Ziel erreicht wurde (vgl. z. B. § 47 Abs. 1 KKO, § 20 Abs. 1 SchKO). Der bewährten Praxis folgend wird darauf orientiert, als Erziehungsmaßnahmen Selbstverpflichtungen des Betroffenen durch Beschluß zu bestätigen.

Bestätigung der Verpflichtung des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit

Beratungen wegen Beschädigung oder Zerstörung der Allgemeinheit dienender Anlagen bewirken durch die wirksame kollektive Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer oftmals auch dessen Bereitschaft zur Wiedergutmachung durch eigenes Tun. Aus diesem Grunde wurde als Erziehungsmaßnahme die Bestätigung der Verpflichtung

des Bürgers zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit neu aufgenommen (§ 20 GGG). Sie ist ausdrücklich als *Bestätigung* einer Selbstverpflichtung des Rechtsverletzers ausgestaltet, d. h. sie kann ihm nicht durch Beschluß als Pflicht auferlegt werden.

Die Anwendung dieser Erziehungsmaßnahme wird entsprechend den Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte mit Selbstverpflichtungen beschuldigter Bürger auf solche Vergehen und Ordnungswidrigkeiten beschränkt, durch die der Allgemeinheit dienende Anlagen oder Werte zerstört oder beschädigt wurden (§ 29 Abs. 4 KKO, § 27 Abs. 4 SchKO). Dazu gehören beispielsweise die Beschädigung von Parkanlagen und die Zerstörung von Straßenbeleuchtungen. Die Obergrenze für die Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit ist bei Vergehen auf 20 Stunden (§ 28 Abs. 1 KKO, § 26 Abs. 1 SchKO) und bei Ordnungswidrigkeiten auf 15 Stunden (§ 43 Abs. 1 KKO, § 41 Abs. 1 SchKO) festgesetzt. Die Selbstverpflichtung kann innerhalb dieses Rahmens bestätigt werden.

Die Pflicht der Bürger zur Berichterstattung vor dem gesellschaftlichen Gericht über die Erfüllung von Verpflichtungen

Die gesellschaftlichen Gerichte können künftig nach Beratungen über Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Verletzungen der Schulpflicht Bürger verpflichten, vor der KK oder SchK über die Erfüllung der in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen zu berichten bzw. bei Geldleistungen den Nachweis erfolgter Zahlung zu erbringen. Mit dieser Regelung (§ 15 Abs. 3 und 4 KKO und SchKO) erhalten die gesellschaftlichen Gerichte weitere günstige Möglichkeiten zur umfassenden Kontrolle über die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen. Das liegt sowohl im Interesse der Stärkung der Autorität der gesellschaftlichen Gerichte als auch vor allem im Sinne ihrer Aufgabenstellung, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts zu fördern.

Vollstreckung aus Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte

Die Beratung des gesellschaftlichen Gerichts hat ihr wesentliches Ziel erreicht, wenn die in der Entscheidung enthaltenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Geschieht das nicht freiwillig, kann die Entscheidung mit Hilfe des Kreisgerichts gemäß §§ 89 ff. ZPO durchgesetzt werden (§ 58 Abs. 1 KKO, § 54 Abs. 1 SchKO). Die Möglichkeiten zur Durchsetzung der Entscheidungen wurden vervollkommen. Nunmehr ist auch die Vornahme, Duldung und Unterlassung von Handlungen vollstreckbar, wie z. B. die Verpflichtung, ruhestörenden Lärm zu unterlassen.

Diese Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte setzt voraus, daß sie ihre Beschlüsse sorgfältig abfassen und eindeutige Festlegungen treffen.

Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte zu erhöhen erfordert eine kontinuierliche, dem politischen Grundanliegen der Erweiterung der Rechte entsprechende, qualifizierte Anleitung und Unterstützung durch die dafür verantwortlichen Organe. Von der Qualität des Zusammenwirkens der KK mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, den staatlichen Leitern und den Arbeitskollektiven sowie der SchK mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen,